

Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals der Hochschule Magdeburg-Stendal

Präambel

Weiterbildung und ein hohes Qualifikationsniveau liegen im gemeinsamen Interesse der Hochschule Magdeburg-Stendal und ihrer Mitarbeiter. Weiterbildung dient der beruflichen und allgemeinen Fortbildung der Mitarbeiter, die ihr Wissen gemäß den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen und deren Entwicklung erweitern wollen und der Steigerung von Effektivität und Effizienz der Arbeitsleistung.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen der Leitung der Hochschule Magdeburg-Stendal und dem Gesamtpersonalrat die folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals gilt für die Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal, soweit sie Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) sind. Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind Beschäftigte in der Probezeit.

§ 2 Ziel der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung hat den Zweck, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Magdeburg-Stendal nach §3 (4) Satz 2 Hochschulgesetz des LSA, § 5 TV-L sowie der Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal beizutragen.

§ 3 Veranstaltungen der Weiterbildung im dienstlichen Interesse

(1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal ermöglicht den Beschäftigten nach § 1 die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung im Rahmen der geltenden dienstlichen Bestimmungen.

Dazu zählen insbesondere ausgewählte

1. Veranstaltungen, die an der Hochschule Magdeburg-Stendal durch das Zentrum für Weiterbildung angeboten und durchgeführt werden,
2. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fachbereiche
3. Veranstaltungen von Institutionen und Weiterbildungsträgern außerhalb der Hochschule Magdeburg-Stendal soweit sie im Auftrag der Dienststelle wahrgenommen werden sowie Veranstaltungen öffentlich rechtlicher Träger im Rahmen der Weiterbildung.

(2) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme die überwiegend im dienstlichen Interesse ist, wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Kosten werden von der Hochschule übernommen.

§ 4 Dienstliches Interesse

(1) Im dienstlichen Interesse ist die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung, wenn diese

1. der Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation für den derzeitigen Arbeitsbereich dienen,
 2. auf absehbare Veränderungen der Qualifikationsanforderungen des derzeitigen Arbeitsbereiches vorbereiten,
 3. die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Hochschule Magdeburg-Stendal oder für höherwertige Tätigkeiten entsprechend den geltenden Eingruppierungsvorschriften fördern.
 4. Dazu befähigen, persönliche und gemeinschaftliche Rechte und Pflichten zu erkennen und wahrzunehmen.
- (2) Ein dienstliches Interesse besteht, wenn Mitglieder des Personalrates, der Stufenvertretung, der Vertretung der Schwerbehinderten, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, bzw. der Fachbereiche, einschließlich Ersatzmitglieder, Veranstaltungen besuchen, deren Inhalt sich auf gesetzliche Aufgaben bezieht.

§ 5

Veranstaltungen die nicht unter den § 3 fallen

Für bestimmte Kurse können Regelungen durch die Hochschulleitung in Absprache mit dem Personalrat getroffen werden.

Weitere Maßnahmen unterliegen einer Einzelfallprüfung durch den Fachvorgesetzten und der Genehmigung durch den Rektor bzw. Kanzler.

§ 6

Anträge

- (1) Ein Antrag auf Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung nach § 3 ist auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem Dienstweg dem zuständigen Fachvorgesetzten zur Befürwortung vorzulegen. Der Fachvorgesetzte entscheidet über den Antrag umgehend. Erfolgt keine Befürwortung, ist dies zu begründen.
Die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge erfolgt durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Der Personalrat ist über eine Ablehnung und die Ablehnungsgründe zu unterrichten.
- (2) Fachvorgesetzter für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Fachbereichen ist der Dekan bzw. die Dekanin.
Fachvorgesetzter für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralverwaltung und den zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten ist der jeweilige Dezernent bzw. die Dezernentin oder der Leiter bzw. die Leiterin.
- (3) Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals ist der Rektor und für das nichtwissenschaftliche Personal der Kanzler.

§ 7

Weiterbildungsnachweise

Über die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 wird auf Anforderung des Geförderten ein Nachweis ausgestellt. Dieser wird auf Antrag des Geförderten in die Personalakte aufgenommen.

§ 8 Angebote zur Weiterbildung

- (1) Angebote zur Weiterbildung nach §3 Abs. 1 Ziffer 1 u. 3 werden einvernehmlich zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat geplant. Die Hochschulleitung bedient sich dabei des Zentrums für Weiterbildung der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal schafft im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel die Voraussetzungen für die Realisierung der Angebote zur Weiterbildung nach Abs. 1. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erstattet sie die Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Weiterbildungsträger im Benehmen mit dem Personalrat. Mittel für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan (Budget) zu veranschlagen. Zur Realisierung der Angebote nach Abs. 1 ist das Zentrum für Weiterbildung der Hochschule Magdeburg-Stendal zentral mit entsprechenden Mitteln auszustatten. Die weiteren Aus- und Fortbildungsmittel verteilen sich nach einem Schlüssel auf die Fachbereiche und die Zentralverwaltung.

§ 9 Regelungen für Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte Beschäftigte der Hochschule Magdeburg-Stendal unterliegen bei der Fort- und Weiterbildung der erhöhten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dabei ist besonderer Wert auf die berufliche Förderung zu legen.
- (2) Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern.
- (3) Zu geeigneten Fortbildungslehrgängen sind sie bevorzugt zuzulassen.
- (4) Die Kosten für solche Fortbildungslehrgänge sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für solche Lehrgänge die die Hochschule Magdeburg-Stendal aufgrund der spezifischen Anforderungen für den einzelnen Schwerbehinderten nicht anbieten kann und nur extern durch spezielle Einrichtungen (z.B. Reha-Träger, etc) angeboten werden.

§ 10 Inkrafttreten

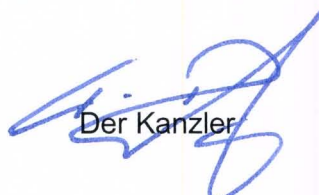
Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor, den Kanzler und die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates in Kraft.

Diese Dienstvereinbarung ist erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten kündbar. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf die Kündigung ausgesprochen wird.

Im Falle der Kündigung gelten inhaltlich die Vereinbarungen über die Aufgaben der Dienstvereinbarung (§ 2), das dienstliche Interesse (§ 4) und die Planung der Angebote zur Weiterbildung (§ 7 Abs. 1) bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

Magdeburg, *23.11.2010*


Der Rektor


Der Kanzler


Die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates